



Deutscher Alpenverein  
Sektion Bayreuth

## **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

**für das DAV-Kletterzentrum Bayreuth  
der Sektion Bayreuth des Deutschen Alpenvereins e.V. (Betreiber)**

### **1. Benutzungsberechtigung:**

1.1. Die Benutzung der Anlagen ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweiligen gültigen Gebührenordnung. Du benutzt die Kletter- und Boulderhalle eigenverantwortlich!

#### 1.1.2. Verantwortung

Der Betreiber führt keine Kontrollen durch, ob du die Sicherungstechnik beherrschst. Klettern und Bouldern bergen erhebliche Sturzgefahren. Bei Missachtung der Kletter-, Boulder- und Hallenregeln kannst du dich oder andere schwer oder tödlich verletzen. Schau auch nicht weg, wenn andere Fehler machen: Sprich sie an!

#### 1.1.3. Fairness und Rücksichtnahme

Nimm Rücksicht und gefährde weder dich noch andere. Passe dein Verhalten der jeweiligen Situation an. Vermeide bei hoher Auslastung langes Ausbouldern, Reservieren von Routen und unnötiges Stürzen. Klettere nur auf ausgewiesenen Kletterlinien, steige bei sich kreuzenden Kletterlinien nicht ein, wenn die andere Route schon belegt ist. Lasse den Sichernden ihren nötigen Aktionsraum. Vermeide unnötigen Magnesiaverbrauch. Klettere oder bouldere nur mit geeigneten Schuhen.

#### 1.1.4. Gefahrenraum

In der Kletter- oder Boulderhalle kannst du von herabfallenden Gegenständen oder stürzenden Kletterern getroffen werden. Gefahr besteht auch, wenn du nicht selbst kletterst oder boulderst. Beachte deshalb den möglichen Sturzraum über dir.

#### 1.1.5. Hindernisse

Halte den Kletter- und Boulderbereich immer frei von Hindernissen (Rucksäcke, Trinkflaschen, Kinderwägen, Spieldecken etc.). Lege dort keine Gegenstände ab und lasse die Einrichtung dort, wo sie steht (Tische, Bänke, etc.)

1.2. Kinder bis 3 Jahren dürfen die Matten nicht betreten.

Kinder von 4 bis 13 Jahren dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, welche die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen.

1.3. Kinder von 4 bis 13 Jahren dürfen nur im Sektor B bouldern. Die an den Wänden angezeichneten roten Linien, sowie Markierungen auf 3 Metern, dürfen von Kindern unter 14 Jahren aus Sicherheitsgründen in Brustkorbhöhe nicht überklettert werden.

1.4. Kinder von 7 bis 13 Jahren dürfen im Sektor B und C bouldern. Die an den Wänden angezeichnete Markierung in 3 Meter Höhe darf von Kindern unter 14 Jahren aus Sicherheitsgründen in Brustkorbhöhe nicht überklettert werden.

1.5. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen.

Es werden ausschließlich Einverständniserklärungen akzeptiert, die auf den auf der Homepage des Betreibers zur Verfügung gestellten Formularen erklärt werden.

1.6. Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen sind die jeweiligen Leiter bzw. Leiterinnen der Gruppenveranstaltung dafür verantwortlich, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter bzw. Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der Leiter bzw. die Leiterin hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Geleitete Gruppenveranstaltungen müssen beim erstmaligen Besuch des DAV-Kletterzentrums Bayreuth das jeweils aktuelle Formblatt vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie mitführen. Minderjährige Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen beim erstmaligen Besuch des DAV-Kletterzentrums Bayreuth das jeweils aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben. Bei minderjährigen DAV-Leitern bzw. DAV-Leiterinnen hat die DAV-Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten gestattet wurde.

1.7. Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken des Betreibers. Eine anderweitige Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung des Betreibers.

1.8. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlagen sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100,-- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot – bleibt daneben vorbehalten.

## **2. Benutzungszeiten:**

2.1. Die Kletteranlage darf nur während der von der Sektion Bayreuth festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten findet ihr auf unserer Homepage und ausgehängt an der Halle.

### 3. Kletterregeln und Haftung:

3.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher/-in und/oder Benutzer/-in der Kletteranlagen zu beachten hat. Der Aufenthalt in den und die Benutzung der Kletteranlagen, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, sich beim Personal über weitergehende Sicherheitsvorkehrungen, die nicht durch dieses Reglement abgedeckt werden können, zu informieren und entsprechende Anweisungen einzuhalten. Der Turm darf nur von Personen genutzt werden, die alle sicherheitsrelevanten Klettertechniken beherrschen.

3.2. Nach Konsum von Alkohol, Betäubungsmittel, Drogen oder Ähnlichem ist das Klettern in der gesamten Anlage strengstens verboten!

3.3. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in den Kletteranlagen und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Säuglinge und Kinder unter 4 Jahre dürfen sich sowohl im Boulderbereich wie im Sturzbereich des Kletterturms auch nicht auf dem Arm Erwachsener aufhalten. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist verboten. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

3.4. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.

3.5. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.

3.6. Die verwendeten Seile müssen mindestens 30 Meter lang sein.

3.7. In Karabiner, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.

3.8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.

3.9. Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d. h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei

Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar unter der Umlenkung einzuhängen.

In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn das Seil in alle vorhandenen Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt ist, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

3.10. Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den speziell ausgewiesenen Boulderbereichen gestattet (siehe ausgehängten Lageplan).

3.11. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.

3.12. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Es wird keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe übernommen.

3.13. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.

3.14. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

3.15. Die Benutzer haben sich in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen. Zudem können Wandteile nicht vollständig mit Expressschlingen ausgestattet sein. Deshalb ist dies vor dem Einsteigen in eine Route zu überprüfen und sind gegebenenfalls Expressschlingen in alle vorgesehenen Zwischensicherungshaken einzuhängen.

3.16. Benutzer der Anlage sind aufgefordert, fehlbare Personen beim Hallenpersonal zu melden.

#### **4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:**

4.1. Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

4.2. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen ist verboten.

4.3. Die Anlagen und das Gelände um die Anlagen sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

4.4. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlagen ist verboten.

4.5. Fahrräder müssen vor den Anlagen abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlagen genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.

4.6. Offenes Feuer ist in den Anlagen untersagt. Das Rauchen ist in der gesamten Kletteranlage im Innen- und Außenbereich untersagt und nur in der speziell eingerichteten Zone vor dem Haupteingang gestattet. Die ausgehängte Brandschutzordnung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung muss beachtet werden!

4.7 Die Fallschutzmatte und die Boulderwände dürfen nicht mit angelegtem Klettergurt benutzt werden. Die Benutzung von Karabiner (z.B. für die Befestigung von Chalkbags) ist auf den Matten nicht gestattet

## **5. Haftung:**

5.1 Eine Haftung des Betreibers für andere Schäden als solche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Betreiber, seine Organe, gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

5.2. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## **6. Hausrecht:**

6.1. Das Hausrecht über die Kletteranlagen übt der Vorstand des Betreibers und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

6.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann vom Betreiber dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlagen ausgeschlossen werden. Das Recht des Betreibers, darüberhinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

## **7. Inkrafttreten:**

Diese Benutzungsordnung gilt ab dem 01.04.2025 und ersetzt alle zuvor geltenden Benutzungsordnungen.

Bayreuth, den 01.04.2025

Lucia Ortolino; Leiterin DAV-Kletterzentrum Bayreuth

Jochen Fessl, 1. Vorsitzender Sektion Bayreuth des DAV e.V.